



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Agenda, Das ist: Kirchenordnung/ wie es im
Fürstenthumb Hessen mit verkündigung Göttliches
Worts/ reichung der heiligen Sacramenten vnd andern
Christlichen handlungen vnd Ceremonien gehalten
werden ...**

Wilhelm <IV., Hessen-Kassel, Landgraf>

Marpurgk, 1574

VD16 H 2964

Von der Praedicanten leben und wandel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-35994

Von der Praedication

leben vnd wandel.



Zerweil auch von nöthen
vnd einem Christlichen Lehrer
wol anstehet/ das er eines erbara-
lichen auffrichtigen vnd vns-
sirefflichen lebens/ wesens vnd
wandels sey / vnd seinen Pfarckindern mit güt-
tem exempel vorgehe / damit er nicht mit bösem
ergerlichen leben das sentige wieder zerstör/
was er mit guter lehr erbauwet hat : So
sehen/ordnen vnd wöllen wir/ das ein jeder vn-
serer Superintendenten auff alle vnd jede
Pfarhern seines bezircks ein fleissige inspection
vnd auffmerckens / so wol in den jährlichen Vis-
itationen als sonst haben soll/ wie sie sich in
ihrem Ampt halten / vnd was sie für ein leben
führen. Da dann bey einem oder mehr eini-
ger straffbarer fehl oder mangel erfunden
würde : Als dann sie ihre gewöhnliche Pres-
digten/ Administration der Sacramenten/ Vis-
itation der Kranken/ oder Kinderlehr/ vers-
seumbten.

B b

seumbten.

2
stumpfen/in neid/hass/gelt/hureren oder fäls-
cheren leben/ Unzüchtige wort oder geberde fü-
hren / Mit leichtfertiger leuthen sich behin-
gen/oder solchs ihren Weib / Kindern vnd Ges-
inde verstatteten vnd nachsehen / sich in Por-
teische gezenck vund haddersachen mengen/
vund was der dinge mehr sein/die einem Prae-
dicanten seines Beruffs vund Ampts halber
nicht anstehen / vnd zu öffentlichem ergernus
der Gemein gereichen: So soll ein jeder Su-
perintendens in seinem bezirk dieselben ersten
priuatum / folgents auff den special Synodis
in gegenwertigkeit etlicher anderer Praedican-
ten/ deßhalben zur besserung adhortiren vund
vermahnen / vñ da ein solche vermanung nicht
helffen will/denselben ahn iren Jahr besoldun-
gen etwas/ es sey ahn Frucht oder Gelt/ nach
gelegenheit der überfahung/abziehen/vund es
armen leuthen außtheilen lassen. Deßglei-
chen nach gelegenheit der überfahung sie in
die Kirchen oder andere örthe bestricken.
Auch entlichen wo fern dieselbige Straffe nicht
frucht schaffen wolte/ solche incorrigibiles ent-
weder ad tempus suspendiren/ oder auch nach
gelegenen sachen vnd mit raht vund approba-
tion

Alondes special oder general Synodi ganz ab
officio remouiren.

Was aber delicta grauiora / als criminal
sachen / die ein Leibstraff auff sich hetten / be-
trifft / die wollen wir vns von Landsfürstliche
cher Obrigkeit wegen zu straffen / hiermit vora-
behalten haben. Darumb auch vnserer Be-
ampten eines jeden orts macht haben sollen /
nach denen Prädicanten / die der gleichen laster /
so / wie obstehet / Straff des lebens auff sich
trügen / würcklich begangen hetten / zügreiffen /
die in vnserer Haft zübringen / die sachen an vns
gelangen zülaffen / vnd darüber befelchs vnd
bescheids züewarten. Aber sonsten in leuortis
bus delictis / soll keiner vnserer Beampten
macht haben einigen Praedicanten anzü-
greiffen oder in haften züziehen /
ohne vnser der Fürsten spes-
cial befelch.

Bb ii

Von